




Pflanzenschutzmittel kommen in fast jedem landwirtschaftlichen Betrieb zur Anwendung. Auch wenn der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln Cross-Compliance-relevant ist, so hat sich aus rechtlicher Sicht nicht viel verändert. Die geltende Gesetzgebung beruht vor allem auf dem Pflanzenschutzmittelgesetz von 1994 und auf den „Guten landwirtschaftlichen Prinzipien“ aus dem Jahre 2002. Folgend werden die Cross Compliance Anforderungen erklärt und nützliche Tipps zur deren Erfüllung ausgearbeitet.

▪ **« Utilisateur agréé » und « utilisateur spécialement agréé » (CC)**

Erklärung : Im Normalfall benötigen Sie keine extra Bescheinigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Verwenden Sie aber Pflanzenschutzmittel der Klasse A (T+, T, C)  (Details in Tabelle 1), muss der jeweilige Anwender über den „utilisateur agréé“ verfügen. Anerkennungen laufen über die ASTA. Einen „utilisateur spécialement agréé“ benötigen Sie nur zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit toxischen Gasen bzw. Produkten, die solche freisetzen. Diese Pflanzenschutzmittel kommen in der Landwirtschaft eher selten zum Einsatz. Informationen hierzu bekommen Sie ebenfalls bei der ASTA.

Buctril	Degesch Plates	Magtoxin	Panoctine Plus	Polytanol	Tamaron
Curater	Digrain Instantané	Mesurool FS 500	Peropal	Polytanol P	Torque SC
Detia	Ethephon Classic	Metasystox R	Phostoxin	Reglone	Vasco
Wühlmaus-Killer	Giftweizen P 140	Panoctine 35 LS	Pirimor	Ronilan SC	

Tabelle 1: Pflanzenschutzmittel der Klasse A (Quelle: www.tapes.etat.lu)

▪ **Keine Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (CC)**

Erklärung : Alle Pflanzenschutzmittel, die Sie auf Ihrem Betrieb lagern und anwenden, müssen in Luxemburg und für die zu behandelnde Kultur zugelassen sein. Nicht zugelassene Produkte sind in Luxemburg nicht erhältlich und eine falsche Anwendung ist durch das Lesen der Etiketten leicht zu vermeiden. Bei Zweifeln fragen Sie Ihren Pflanzenschutzmittelberater um Rat oder schauen Sie auf den Internetseiten der ASTA (www.asta.etat.lu , www.tapes.etat.lu) nach, ob das zur Debatte stehende Produkt noch zugelassen ist.

Sollten Sie noch Pflanzenschutzmittel lagern, deren Anwendung verboten wurde, können Sie diese unproblematisch über die SuperDrecksKëscht entsorgen. Im Rahmen einer Cross Compliance Kontrolle wird die Ausbringung von nicht zugelassenen Mitteln mit einer Kürzung der Prämie bestraft. Der Besitz ist aber nicht strafbar. Werden nicht zugelassene Mittel vorgefunden, müssen Sie diese über die SuperDrecksKëscht entsorgen. Den Entsorgungsschein zeigen Sie der Kontrollbehörde als Beleg für die Entsorgung vor.

▪ **Kontrolle der Spritz- und Sprühgeräte (LPP)**

Erklärung : Cross Compliance stellt keine Anforderungen an eine Kontrolle der Feldspritzen. Laut Landschaftspflegeprämie (LPP) müssen Sie Ihre Feldspritzen jedoch alle 3 Jahre kontrollieren lassen und die gültige Prüfplakette an dieser angebracht haben.

▪ **Anwendungshinweise der Hersteller werden beachtet (CC)**

Erklärung : Jedes Pflanzenschutzmittel ist mit einer Reihe von Anwendungshinweisen versehen. Die Nicht-Einhaltung dieser Anwendungshinweise (z.B. maximale Aufwandmenge, Abstandsregelung, Einschränkungen Wasser- und Bienenschutz) kann zu Prämienkürzungen führen.

➤ **Maximaldosis**

Nutzen Sie Hilfsmittel, wie beispielsweise Messbecher und Waagen, zur richtigen Dosierung der Pflanzenschutzmittel. Ein Eimer zum sicheren Anmischen kann Ihnen von großer Hilfe sein. Bringen Sie den Messbecher oder die Waage nach Gebrauch nicht wieder Ihrer Frau zum Kuchenbacken und tranken Sie Ihre Kälber auch nicht aus Eimern, die Sie zuvor zum Anmischen verwendet haben. Die Hilfsmittel sollten ausschließlich beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden.

➤ **Abstandsregelungen und Einschränkungen**

Vor dem Anmischen oder Ausbringen der Pflanzenschutzmittel sollten Sie einen kurzen Blick aufs Etikett werfen. Hier sind mögliche Abstandsregelungen (z.B. zu Wasserläufen, Waldrändern) und Einschränkungen (z.B. in offiziellen Wasserschutzgebieten, Bienenfreundlichkeit) vermerkt. Halten Sie sich unbedingt an diese Hinweise.

- **Pflanzenschutz erfolgt nur bei guten klimatischen Bedingungen (CC)**
- **Abdrift auf und Zerstörung von nicht landwirtschaftlichen Flächen vermieden (CC)**
- **keine direkten oder indirekten Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächengewässer (CC)**

Erklärung : Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln darf nicht bei prallem Sonnenschein, zu hohen Temperaturen und starkem Wind geschehen. Dies ist den allermeisten Landwirten seit langem bekannt. Eine Anwendung bei prallem Sonnenschein und zu hohen Temperaturen ist nicht sinnvoll, da Sie ihren Kulturen mehr Schaden als Nutzen zufügen. Hier empfehlen sich bekanntermaßen im Sommer die späten Abend-, oder frühen Morgenstunden. Beim Wind müssen Sie vor allem den Abdrift auf nicht landwirtschaftlichen Flächen, wie Feldränder, Böschungen und Gewässer, beachten. Die einzuhaltenden Abstände müssen hier vergrößert werden um Abdrift zu vermeiden. Falls möglich windstille Tage, oder aber die oftmals windstilleren Morgen- und Abendstunden, nutzen.

- **keine direkten oder indirekten Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächengewässer (auch nicht in die Kanalisation) (CC)**

Erklärung : Es darf nicht zu Einträgen von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer kommen. Wie der einzelne Landwirt dies verhindert, bleibt ihm überlassen. Fest steht, dass Einträge von Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer auf unterschiedlichste Weise geschehen.

Auf dem Feld müssen Sie das Abdriften von Pflanzenschutzmitteln auf Wasserflächen durch ausreichenden Abstand verhindern. Besonders bei Wind sollten die auf dem Pflanzenschutzmittel angegebenen Abstände etwas vergrößert werden.

Beim Befüllen und Abstellen ihrer Feldspritze können ebenfalls beachtliche Einträge passieren.

Zum Befüllen der Feldspritze sollte im Idealfall eine spezielle und befestigte Fläche ohne Ablauf zur Verfügung stehen. Da solche Spezialflächen auf den meisten Betrieben nicht vorhanden sind, sollten Sie ihre Feldspritze entweder erst auf dem Feld befüllen oder aber auf einer Rasenfläche auf dem Betriebsgelände. Kleinere verschüttete Mengen gelangen hier in den Boden, wo sie schnell abgebaut werden, und tauchen nicht beim nächsten Regen in der Kanalisation auf. Auf dieser Rasenfläche sollten Sie dennoch keine Kinder spielen und keine Kühe grasen lassen.

Der Befüllungsvorgang in sich birgt auch Risiken.

Beispiel: Zum Befüllen seiner Feldspritze legte ein Landwirt den Wasserschlauch in die Feldspritze. Da dieser Vorgang etwas dauert, begab er sich kurz ins Haus. Zur gleichen Zeit kam es in dem Dorf zu einem Hausbrand. Als der Landwirt wieder zu seiner Feldspritze kam, war diese leer.

Grund: Durch die große Druckschwankung wurde die Feldspritze nicht gefüllt, sondern geleert und die Pflanzenschutzmittel gelangten ins öffentliche Trinkwassernetz.

Ein Rückschlagventil, das in vielen Haushalten vorhanden ist, verhindert dies. Ist kein solches Ventil vorhanden, stellen Sie einfach nur sicher, dass das Wasser in die Feldspritze fällt und nicht angesogen werden kann.

Eine Reinigung der gebrauchten Feldspritze soll nach Möglichkeit auf dem Feld erfolgen. Da dies nicht immer möglich ist, empfiehlt es sich in jedem Fall die Feldspritze unter Dach zu stellen, so, dass beim nächsten Regen die anhaftenden Mittel nicht in die Kanalisation oder in den nächsten Bach geschwemmt werden.

- **Rest der Spritzbrühe und Reinigungswasser verdünnt auf die behandelte Fläche ausbringen (CC)**

Erklärung : Wenn Sie nach der Applikation noch Reste in der Feldspritze haben, müssen Sie diese verdünnen und auf der behandelten Fläche ausbringen. Gleichmaßen müssen Sie mit dem Reinigungswasser leerer Pflanzenschutzmittelbehälter vorgehen. Diese dürfen Sie keinesfalls in die Kanalisation schütten, sondern ebenfalls verdünnt mit ihrer Feldspritze ausbringen.

- **Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen (CC , LPP)**




Erklärung : Für Landwirte, die die Landschaftspflegeprämie erhalten ändert sich nichts. Alle Pflanzenschutzmaßnahmen müssen in den Parzellenpass, Düngeplan, o.ä. eingetragen werden.

Das Futter- und Lebensmittelrecht, das seit diesem Jahr in Kraft ist, verlangt ebenfalls eine Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen. Diese Dokumentation ist Cross-Compliance-relevant, wird aber bis zum Erscheinen des Leitfadens zur Futtermittelsicherheit, der hierzu nähere Details enthalten wird, nicht kontrolliert. Auch wenn noch keine Details zu den Anforderungen bekannt sind, so ist aber sicher, dass Landwirte, die im Rahmen der Landschaftspflegeprämie einen Parzellenpass ausfüllen, dieser Anforderung in jedem Fall gerecht werden. Landwirte, die ihre Pflanzenschutzmaßnahmen bisher nicht dokumentieren mussten, werden zukünftig wahrscheinlich Buch über die applizierten Mittel je Kultur führen müssen.



Chambre d'Agriculture
Alex Steichen
Tel.: 31 38 76 39
alex.steichen@lwk.lu

Tabelle : Auszug aus AGRO-CHECK

	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		Nein
CC	1. Utilisateur agréé ➤ jeder Anwender von Pflanzenschutzmitteln der Klasse A (T+,T,C)   anerkannt	☑	☑
CC	Utilisateur spécialement agréé ➤ Anwender von Pflanzenschutzmitteln mit toxischen Gasen bzw. Produkten, die solche freisetzen, verfügen über spezielle Anerkennung	☑	☑
CC	2. Pflanzenschutz- und Beizmittel ➤ in Luxemburg zugelassen	☑	☑
CC	➤ für die jeweilige Kultur zugelassen (Hinweis: Pflanzenschutzmittelliste der ASTA unter www.tapes.etat.lu)	☑	☑
CC	➤ bei Anwendungsverbot nicht mehr angewandt	☑	☑
LPP	3. Spritz- und Sprühgeräte ➤ Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle alle 3 Jahre durchgeführt	☑	☑
LPP	➤ Prüfplakette am jeweiligen Gerät vorhanden	☑	☑
§	4. Schutzausrüstung ➤ betriebsfremde Arbeitskräfte, die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, sind über die Notwendigkeit der Schutzausrüstung informiert	☑	☑
E	➤ Schutzkleidung nach Gebrauchsanweisung (z.B. Schutzmaske, -handschuhe, -brille) vorhanden	☑	☑
E	➤ sauber (z.B. nach Gebrauch gereinigt)	☑	☑
E	➤ getrennt von Pflanzenschutzmitteln gelagert	☑	☑
E	➤ Notfallausrüstung (z.B. fließendes Wasser, Augendusche) vorhanden	☑	☑
CC	5. Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ➤ Anwendungshinweise des Herstellers beachtet (z.B. Bienenschutz, Dosierung, Wartezeiten)	☑	☑
E	➤ Hilfsmittel (z.B. Eimer) zum sicheren Anmischen von Pflanzenschutzmitteln vorhanden	☑	☑
E	➤ Dosiereinrichtung für flüssige Pflanzenschutzmittel vorhanden	☑	☑
E	➤ Waage für feste Pflanzenschutzmittel vorhanden	☑	☑
E	➤ Hilfsmittel und Dosiereinrichtung nicht anderweitig genutzt (z.B. zum Kälbertränken)	☑	☑
CC	➤ Spritzbrühreste und Reinigungswasser verdünnt und auf der behandelten Fläche ausgebracht	☑	☑
CC	6. Feldspritzenbefüllung ➤ kein direkter oder indirekter Eintrag von chemischen Pflanzenschutzmitteln in Grund- und Oberflächengewässer (auch Kanalisation) ➤ Ansaugen der Spritzbrühe beim Befüllen der	☑	☑

E	Feldspritze, durch Druckschwankungen im Wassernetz, wird verhindert durch	☑	☑
E	▪ freie Fallstrecke für Wasser in die Spritze oder	☑	☑
E	▪ Rückschlagventil in der Wasserleitung oder	☑	☑
E	▪ drucklosen Zwischenspeicher	☑	☑
E	➤ Befüllung der Feldspritze auf einer speziellen Fläche ohne Abfluss oder	☑	☑
E	➤ Befüllung der Spritze auf dem Feld bzw. einer Rasenfläche am Hof	☑	☑
E	➤ Außenreinigung der Spritze auf dem Feld oder	☑	☑
E	➤ Unterdachstellung	☑	☑
	(Hinweis: durch Regen können anhaftende Mittel in die Kanalisation gelangen)		
	7. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		
CC	➤ nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen	☑	☑
	➤ keine Anwendung bei		
CC	▪ starkem Wind	☑	☑
CC	▪ hohen Temperaturen	☑	☑
CC	▪ prallem Sonnenschein	☑	☑
CC	➤ Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten (entsprechend den Angaben des Hersteller)	☑	☑
CC	➤ Abstand zu Saumbiotopen (z.B. Feldgehölze) eingehalten	☑	☑
CC	➤ keine Zerstörung von Grünstreifen entlang von Feldwegen sowie Böschungen durch Abdrift	☑	☑
	8. Dokumentation der Anwendungen		
CC LPP	➤ Pflanzenschutzmittelanwendungen dokumentiert	☑	☑

(Hinweise: CC=Cross Compliance, §=Gesetz, LPP=Landschaftspflegeprämie, E=Empfehlung)